



## ZUTEILUNGS- UND VERMIETUNGSREGLEMENT FUER MIETWOHNUNGEN

### 1. Grundsätzliches

Die Statuten der Liberalen Baugenossenschaft Baar, das Vermietungs- und Zuteilungsreglement, die amtlichen Vorgaben des preisgünstigen Wohnungsbau sowie der Mietvertrag sind Grundlage der Vermietung.

### 2. Anteilscheine

Bewerberinnen und Bewerber von Genossenschaftswohnungen verpflichten sich, im Falle des Abschlusses eines Mietvertrages zur Uebernahme eines Pflichtanteilscheinkapitals, unabhängig der Wohnungsgrösse und Anzahl gemieteter Einstellplätze/Hobbyräume. Der Betrag wird durch die Verwaltung festgelegt. Die Einzahlung des Pflichtanteilscheinkapitals hat vor Antritt der gemieteten Räume zu erfolgen. Das Anteilscheinkapital wird verzinst nach Massgabe der Statuten und des Beschlusses der Generalversammlung.

### 3. Wohnungszuteilung und Vermietung

Die Wohnungszuteilung sowie die Vermietung sind Sache der Verwaltung. Deren Beschluss kann dem Vorstand zur Ueberprüfung vorgelegt werden.

### 4. Zuteilung der Mietwohnungen

Uebersteigen die Bewerbungen die Anzahl zur Verfügung stehenden Wohnungen, so wird die Verwaltung die Vermietung unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien vornehmen:

Berücksichtigung der objektspezifischen gemeindlichen Auflagen bzw. statutarischen Vorgaben der Liberalen Baugenossenschaft Baar (u.a. müssen sich mindestens 75% der Mieter aus Verhältnissen, die grundverbilligungsberechtigt sind, rekrutieren) sowie der Anforderungen an gemeinnützige Organisationen im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen bzw. kantonalen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz.

Ferner sind bei der Wohnungsvergabe folgende Kriterien zu beachten:

- a) Wohn- bzw. Arbeitsort Baar im Sinne der gemeindlichen und statutarischen Auflagen
- b) Finanzielle Verhältnisse (Anrecht auf Grund- bzw. Zusatzverbilligungen, steuerbares Einkommen/Vermögen)
- c) Familien/Alleinerziehende
- d) Dauer der Mitgliedschaft in der Liberalen Baugenossenschaft Baar
- e) Anzahl Bewohner im Verhältnis zur Wohnungsgrösse. Bei Neuvermietungen wird eine angemessene Mindest-Anzahl Bewohner im Verhältnis zur Wohnungsgrösse angestrebt, d.h.:
  - 1 – 3 Zimmer Wohnung: 1 Person
  - 4 Zimmer: 2 Personen
  - 5 Zimmer: 3 Personen
  - 6 Zimmer: 4 Personen